

## ZUSAMMENFASSUNG

*In Art. 158 des Türkischen Obligationen Gesetzbuch (TBK) ist vorgesehen, dass eine zusätzliche Frist gewährt wird, wenn eine Klage aus den Gründen abgewiesen wird, dass sie bei einem unzuständigen oder sachlich unzuständigen Gericht erhoben wurde, dass ein behebbarer Mangel vorliegt oder dass sie verfrüht eingereicht worden ist. Wird eine Klage aus einem dieser Gründe abgewiesen und ist in der Zwischenzeit die Verjährungsfrist oder eine Ausschlussfrist abgelaufen, so wird dem Kläger nach dieser Vorschrift eine zusätzliche Frist von sechzig Tagen eingeräumt.*

*Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift, die dem Schutz des Klägers vor Rechtsverlusten dient, bestehen in der Lehre unterschiedliche Auffassungen. Diese Meinungsverschiedenheiten konzentrieren sich insbesondere auf die Fragen, ob der Anwendungsbereich der Norm ausschließlich auf die im Gesetz genannten Fälle beschränkt ist, ob die zusätzliche Frist nur bei prozessualen Klageabweisungen gewährt wird, ob sie auch in Fällen der Entscheidung über die Fiktion der Nichterhebung der Klage zur Anwendung kommt und schließlich, ob aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung von Klage und Einrede auch Zwangsvollstreckungsverfahren in den Anwendungsbereich einbezogen werden können.*

*Zunächst ist festzuhalten, dass nach Art. 158 TBK die Gewährung der zusätzlichen sechzig-tägigen Frist voraussetzt, dass die erste Klage vor Ablauf der Verjährungs- oder Ausschlussfrist erhoben wurde und dass diese Frist vor Beginn der zusätzlichen Frist bereits abgelaufen ist. Ist die Verjährung zum Zeitpunkt des Beginns der zusätzlichen Frist noch nicht eingetreten, besteht kein Schutzbedürfnis des Gläubigers, sodass keine zusätzliche Frist gewährt wird. Ferner ist erforderlich, dass der Streitgegenstand der ersten und der zweiten Klage identisch ist.*

*Damit eine Klage als ordnungsgemäß erhoben gilt und das Gericht eine Sachprüfung vornehmen kann, müssen die in Art. 114 der Türkischen Zivilgesetzbuch (HMK) genannten Prozessvoraussetzungen vorliegen. Nach Art. 115 Abs. 2 HMK hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn es das Fehlen einer Prozessvoraussetzung feststellt. Ist der Mangel behebbare, so setzt das Gericht eine Ausschlussfrist zur Behebung; wird der*

*Mangel innerhalb dieser Frist nicht behoben, ist die Klage ebenfalls als unzulässig abzuweisen.*

*In der herrschenden Lehre wird allgemein angenommen, dass der Kläger in Fällen, in denen die Klage als nicht erhoben gilt, nicht von der zusätzlichen Frist nach Art. 158 TBK profitieren kann. Diese Auffassung wird auch von türkischen Kassationsgericht (Yargıtay) weitgehend geteilt. Begründet wird dies damit, dass sowohl die Überschrift als auch der Wortlaut der Vorschrift eine Abweisung der Klage voraussetzen. Demnach ist die prozessuale Abweisung der Klage die zentrale Voraussetzung für die Anwendung der Norm in den im Gesetz genannten Fällen.*

*Allerdings sind die Fälle, in denen ohne Sachprüfung entschieden wird, nicht auf die prozessuale Abweisung beschränkt. Auch bei Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, dass die Klage als nicht erhoben gilt, wird das Verfahren ohne inhaltliche Prüfung beendet. Eine solche Entscheidung stellt ihrer rechtlichen Natur nach ebenso wie die prozessuale Klageabweisung eine prozessuale Endentscheidung dar und entfaltet vergleichbare Rechtswirkungen. Daher erscheint es im Hinblick auf die Anwendung von Art. 158 TBK nicht sachgerecht, in diesen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen zu gelangen.*

*Ein Argument hierfür liegt darin, dass Art. 158 TBK ausdrücklich auch für den Fall der Unzuständigkeit des Gerichts eine zusätzliche Frist vorsieht, während nach Art. 20 HMK gerade diese Konstellation zur Fiktion der Nichterhebung der Klage führen kann. Zudem ist in sämtlichen Fällen, die zur Annahme der Nichterhebung führen, maßgeblich, dass der Gläubiger bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung den Willen zur Durchsetzung seines Anspruchs hatte, was aus der Perspektive des materiellen Rechts entscheidend ist. Darüber hinaus würde eine Beschränkung der Anwendung von Art. 158 TBK ausschließlich auf Fälle der prozessualen Klageabweisung zu unbilligen Ergebnissen führen.*

*Aus diesen Gründen widerspricht eine Einschränkung der zusätzlichen Frist auf Fälle der prozessualen Abweisung dem Zweck der Norm. Entscheidend ist vielmehr, ob ein behebbarer Mangel vorliegt. Daher ist sowohl bei der prozessualen Klageabweisung als auch bei der Entscheidung über die Nichterhebung der Klage zu prüfen, ob ein solcher behebbarer Mangel gegeben*

*ist. Liegt ein solcher Mangel vor, sollte zwischen diesen beiden Entscheidungsformen kein Unterschied gemacht werden.*

*Abschließend ist festzuhalten, dass der Zweck des Art. 158 TBK darin besteht, dem Gläubiger in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, seine Klage erneut vor Gericht zu erheben, und zu verhindern, dass materiell-rechtliche Fristen die Ausübung des Klagerechts vereiteln und dadurch ungerechte Ergebnisse entstehen. Vor diesem Hintergrund besteht kein sachlicher Grund, diese dem Gläubiger für Klagen gewährte Möglichkeit nicht auch auf Zwangsvollstreckungsverfahren zu erstrecken.*